

§9

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§10

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Dienststellen, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von den zuständigen WB, dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, der Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes bzw. dem Rat des Bezirkes zu beziehen. Volkseigene Betriebe und Kombinate, die unmittelbar zentralen staatlichen Organen unterstehen, erhalten die Auszeichnungsmaterialien von den zuständigen Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organen. Die Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organe, die Räte der Bezirke, die Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die WB beziehen die Auszeichnungsmaterialien vom Versorgungskontor für Organisationsbedarf Berlin.

§11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der Medaille
„Für sehr gute Leistungen
im sozialistischen Berufswettbewerb“**

§1

(1) Die Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“.

§2

Mit der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ können Lehrlinge ausgezeichnet werden, die im sozialistischen Berufswettbewerb beim sozialistischen Lernen, Arbeiten und Leben

- ihre Wettbewerbsverpflichtungen sowie die Lehrplananforderungen mit sehr guten Ergebnissen erfüllen, sich beharrlich und kämpferisch für das Neue einsetzen und unduldsam gegenüber Mittelmaß und Mängel auftreten;
- sich im Rahmen der Neuererbewegung aktiv und schöpferisch an der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben beteiligen, insbesondere in der Bewegung Messen der Meister von morgen, sowie erfolgreich an den Leistungsvergleichen auf den Gebieten des Lernens, der produktiven Tätigkeit, der vormilitärischen Ausbildung, der Kultur und des Sports teilnehmen;

- wesentlichen Anteil an der Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit haben und die Fähigkeit besitzen, volkswirtschaftlich zu denken, Verantwortung zu tragen, selbständig und schöpferisch in automatisierten Objekten arbeiten und daraus Schlußfolgerungen für das eigene Verhalten und Handeln ableiten;
- ihre persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung bringen, über einen festen Klassenstandpunkt verfügen und sich durch bewußte Arbeitsdisziplin und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft auszeichnen;
- aktiv an der Planung, Leitung und Durchführung betrieblicher und gesellschaftlicher Prozesse sowie der effektiven Gestaltung der eigenen Ausbildung mitwirken und die Freizeit zur schöpferischen Betätigung auf geistig-kulturellem und sportlichem Gebiet nutzen;
- ihre Treue zum sozialistischen Vaterland und zum proletarischen Internationalismus zum Ausdruck bringen sowie fähig und bereit sind, das sozialistische Vaterland und die sozialistische Staatengemeinschaft allseitig zu stärken und zu verteidigen.

§3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die FDJ-Gruppen der Lehrlingskollektive
 - die Gewerkschaftsgruppen der Lehrlingskollektive
 - die Leitungen der Einrichtungen der Berufsausbildung.
- (2) Die Vorschläge sind in Form umfassender Gesamteinschätzungen den zuständigen Wettbewerbskommissionen für den sozialistischen Berufswettbewerb zur Überprüfung und Beratung einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge zur Auszeichnung erfolgt durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften sowie Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise für ihren Verantwortungsbereich, jeweils in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend.

§4

Die Verleihung der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ erfolgt durch die

- Leiter der Betriebe bzw. der Einrichtungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend;
- Vorsitzenden der Genossenschaften gemeinsam mit dem Sekretär der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend;
- Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise gemeinsam mit dem zuständigen Sekretär des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend.

§5

(1) Zur Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ gehören eine Urkunde und eine materielle Anerkennung in Höhe von 150 M.